Präsident Braun: Die eingegangenen Schriften sind bereits den Herren Mitgliedern zugegangen.

7. (Nr. 1407.) Abgeordneter D. v. Mayer sucht um Verlängerung seines Urlaubs bis zu den Osterfeiertagen, den 11. April, an.

Präsident Braun: Wird bewilligt.

Präsident Braun: Noch habe ich mitzutheilen, daß die Herren Abgeordneten Tzschucke, Voß, v. Thielau und D. Glaß sich wegen Abhaltung für heute haben entschuldigen lassen. Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Berichte der ersten Deputation, die beabsichtigte Einrichtung der Juristenfacultät an der Universität Leipzig betr.; denn was den ersten Gegenstand anlangt, so ist der Herr Staatsminister des Innern, welcher als Königl. Commissar der Verhandlung beizuwohnen wünscht, durch die Sitzung der ersten Kammer, wo seine Anwesenheit nöthig ist, abgehalten, sich gegenwärtig hier einzufinden.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht der ersten Deputation, die von der hohen Staatsregierung beabsichtigte Veränderung der Juristenfacultät in Leipzig betreffend, lautet wie folgt:

Inhalts des Berichts, welchen die zweite Deputation der geehrten Kammer über das Budjet auf die Finanzperiode 1846 bis mit 1848 und zwar über die Ausgabe des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstattet hat (Beilage zur III. Abtheil. der Landtagsacten 2. Samml. Seite 303 flg.), ist ihr von der hohen Staatsregierung mitgetheilt worden, daß diese eine Veränderung der Verfassung der Juristenfacultät an der Universität zu Leipzig beabsichtige.

Im Fall dieser eintretenden Veränderung wird der Verkauf der Facultätsgebäude beantragt und eine Summe von 600 Thlr. — — verlangt, welche alljährlich der Juristenfacultät als ein Entschädigungsquantum transitorisch aus Staatscassen gewährt werden soll.

Die zweite Deputation hat in dem vorerwähnten Berichte der Kammer vorgeschlagen:

> die letztere möge ihre Erklärung über die bei dieser Veränderung erforderlichen 600 Thlr. — — und über den damit zusammenhängenden Verkauf der Facultätsgebäude einstweilen aussetzen und zuvörderst die gutachtliche Berichterstattung über die Frage:
>
> „ob die beabsichtigte wesentliche Verfassungsveränderung vorzunehmen sei?"
>
> der unterzeichneten Deputation überweisen.

Dieser Vorschlag ist in der 99. öffentlichen Kammersitzung genehmigt und zugleich ausgesprochen worden, daß, bevor über diese Frage ein Beschluß gefaßt werde, der solchemnach zu erstattende Bericht dem Druck übergeben werden solle.

Um die Würdigung und Prüfung der von der hohen Staatsregierung beabsichtigten Veränderung der Verfassung der Juristenfacultät an der Universität Leipzig in Hinsicht auf Umfang und Zweck zu erleichtern, hat die Deputation zunächst einen kurzen Abriß der gegenwärtigen Einrichtung und des Wirkungskreises dieser academischen Corporation der Kammer vorzulegen.

Die Juristenfacultät besteht zur Zeit aus zwölf Mitgliedern. Sieben derselben sind bei der Universität als (ordentliche) Professoren angestellt, die übrigen fünf bekleiden keine ordentliche Professur und führen den Titel: Beisitzer oder Assessoren. Den Vorsitz in der Facultät hat der Ordinarius und in besonders bestimmten Fällen der Dechant der Facultät. Nur die Beisitzer werden von letzter denominirt, der Ordinarius und die Professoren aber, ohne eine solche Denomination, höchsten Orts ernannt.

Die Geschäfte der Facultät sind theils rein academische, theils bestehen sie in Abfassung von rechtlichen Gutachten und in Ertheilung von Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen. Sie giebt solche für das Inland, wie für das Ausland. In so weit jedoch diese Entscheidungen für das Inland gegeben werden, finden gewisse Beschränkungen statt. Die Urthel derselben treten an die Stelle der Entscheidungen der untern Gerichtsbehörden, und in Criminalsachen ist ihr der Rechtsspruch wegen solcher Verbrechen, welche unter den vorliegenden besondern Umständen Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, durch das Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 unter VIII. entzogen, indem das erste Urthel in dergleichen Fällen von dem Bezirksappellationsgerichte abzufassen ist. Auch hat die Juristenfacultät keinen Anspruch darauf, daß ihr die Acten zur Entscheidung von den Untergerichten eingesendet werden. Nur hinsichtlich gewisser in der Erl. Proc.-Ordn. ad tit. II. §. 3 und ad tit. XXXIV. §. 4 bestimmter Fälle sind beziehendlich die Unter- und Patrimonialgerichte dazu verpflichtet. Die Juristenfacultät steht unmittelbar unter der Aufsicht des hohen Justizministeriums und die Beschwerden über selbige gehören ausschließlich vor das letztere. (Verordnung, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände vom 9. April 1836 unter I.)

Zu den academischen Geschäften der Facultät gehören vorzüglich die Prüfungen der Rechtscandidaten und die Ertheilung academischer Würden.

An diesen academischen und dicasterialen Arbeiten nehmen aber die sämmtlichen zwölf Mitglieder der Facultät gegenwärtig nicht gleichen Antheil. Namentlich sind mehrere der Professoren von rein academischen Arbeiten, wie Prüfungen und Promotionen, ausgeschlossen, während die, der Universität an sich fremden Facultätsbeisitzer, mit Ausnahme des fünften, (der von der Gräfe'schen Stiftung, woraus die Fundation dieser Beisitzerstellen hervorgegangen ist, der Gräfe'sche benannt wird) daran Theil nehmen. Auch haben sich in neuerer Zeit noch zwei Professoren von der Actenarbeit gänzlich zurückgezogen, wie sich denn stets unter den Professoren immer einige gefunden haben, welche diese Geschäfte zu übernehmen nicht geneigt gewesen sind.

Die hohe Staatsregierung erkennt nun in dieser Lage der Sache einen großen Uebelstand und findet es im Interesse der Universität sowohl, als der Rechtspflege, eine Veränderung des Bestehenden eintreten zu lassen.

Sie beabsichtigt nämlich die Trennung der rein academischen Geschäfte von den Dicasterialarbeiten und will vorzugsweise jene den Professoren, als den eigentlichen Mitgliedern der Universität, vindiciren, für die Spruchsachen aber eine besondere

SLUB
Wir führen Wissen.